



Entscheidung Nr. 3128 (V) vom 16.12.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 31.12.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Private Software Service
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 13.11.1987 eingegangenen Antrag am 16.12.1987 gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzenden:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig entschieden:

"C 64 Porno Nummer 1 !!!"
Computerspiel
Private Software Service, Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

G r ü n d e

Die Verfahrensbeteiligte vertreibt das Computerprogramm "C 64 Porno Nummer 1 !!!". Dies ist auf einer 5 1/4 Zolldiskette gespeichert und kann auf den Homecomputer-versionen Commodore C 64 und 128 abgespielt werden.

Das Computerspiel stellt Geschlechtsverkehr dar. Es zeigt, wie ein erigierter Penis in die weibliche Scheide eindringt. Das Computerprogramm besteht aus vier digitalisierten Bildern, die von dem Programm nacheinander derart schnell auf dem Bildschirm generiert werden, daß der Eindruck einer Bewegung entsteht. Die weibliche Figur wird von vorne gezeigt. Über verschiedene Tasten kann der Geschlechtsverkehr schneller oder langsamer gestaltet werden.

Das hat beantragt,
das Computerspiel "C 64 Porno Nummer 1 !!!" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Zur Begründung führt das aus, es handele sich eindeutig um ein pornographisches Spiel, das geeignet sei, Jugendliche sexualethisch zu desorientieren.

Die Anschrift der Verfahrensbeteiligten konnte nicht ermittelt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Computerspiels Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Spiel "C 64 Porno Nummer 1 !!" gesehen und gesteuert.

Der Indizierungsantrag ist begründet. Das Computerspiel "C 64 Porno Nummer 1 !!" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Das Computerprogramm ist offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend im Sinne von § 6 Nr. 2 GjS i.V.m. § 184 Abs. 1 StGB. Es ist nämlich -wie der Titel schon suggeriert- pornographisch. Sexuelle Vorgänge werden nämlich in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt. Die Gesamttendenz des Programms zielt ausschließlich auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen ab. Eine Koitusbewegung, das Eindringen des männlichen Penis in die weibliche Scheide, wird generiert, um eine sexuelle Reizwirkung zu schaffen.

Ausnahmetatbestände i.S.v. § 1 Abs. 2 GjS und ein Fall geringer Bedeutung i.S.v. § 2 GjS scheiden aus, weil eine offensichtlich sittlich schwere Jugendgefährdung vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).